

Anlage zum Niederschrift vom
19.09.2013 TOP 14, 6

DIE LINKE. Fraktion Norderstedt
Rathausallee 62
22846 Norderstedt

Tel: 040/535 95 663 Fax: -649

DIE LINKE.
Fraktion Norderstedt

Norderstedt, den 19.09.2013

Anfrage der Fraktion Die Linke in Norderstedt zur Grundwassererprobungen der Stadtwerke Norderstedt und ~~einer~~ davon möglichen Gewässerverunreinigungen

ich bitte darum, in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr die folgenden Fragen zu Probebohrungen der Stadtwerke Norderstedt schriftlich zu beantworten:

1. Liegen der Verwaltung Informationen zu Probebohrungen der Stadtwerke Norderstedt vor, welches sind diese?
2. Welche Anträge bzw. Genehmigungen bezüglich des Wasserrechtes liegen bei der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde des Kreises) vor? Welche Vorgaben beinhalten diese für die Durchführung der Erprobungsbohrungen?
3. In welchem Umfang wurden diese Erprobungsbohrungen bisher getätigt? Welche Wassermengen wurden dabei gefördert? Wurden das geförderte Grundwasser auf mögliche Schadstoffe, insbesondere sauerstoffzehrende oder fischtoxikologische Inhaltstoffe analysiert? Wo befinden sich die Einleitstellen? Sind damit im Zusammenhang stehende Gewässerverunreinigungen bekannt?
4. Sieht die Verwaltung mögliche Gefährdungen des Grundwassers bzw. der Oberflächengewässer durch die Erprobungsbohrungen? Wie wird das geförderte Grundwasser entsorgt, das während der Erprobungsbohrungen entsteht und schadstoffbelastet ist?
5. In welchem Umfang sind zukünftig Erprobungsbohrungen geplant? Welche Wassermengen werden bei den Erprobungen zukünftig erwartet? In welche Oberflächengewässer soll das geförderte Grundwasser zukünftig eingeleitet werden? Wie wird zukünftig verfahren, falls Schadstoffbelastungen auftreten?

Begründung:

Die Stadtwerke führen an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet Grundwassererprobungen für die Erkundung neuer bzw. zusätzlicher Förderbrunnen durch. Dabei werden diese Brunnen über längere Zeiträume abgepumpt. Das geförderte Grundwasser wird nach Aussage der Verwaltung in den Vorfluter gegeben, wobei örtlich Gewässerverunreinigungen in Form von rostfarbenen Verockerungen festgestellt worden sind (vgl. Anfrage von Herrn Gloger (CDU) vom 2.5.2013). Mit diesem Vorgehen ist eine Gewässerbenutzung gemäß §9 WHG gegeben, für die wasserrechtliche Erlaubnisse sowohl für die Grundwasserentnahme wie auch für die Einleitung in die Oberflächengewässer erforderlich sind. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass zutage tretendes natürliches Grundwasser Inhaltstoffe enthalten kann, die für die Oberflächengewässer und die dort befindlichen Lebensgemeinschaften eine Belastung darstellen können. Wird Grundwasser abgepumpt, so kann dieses Wasser sauerstofffrei oder sauerstoffarm und mit Ammonium oder Nitrat belastet sein, auch kann Mangan(II) und Eisen(II) enthalten sein. Letzteres kann fischtoxische Auswirkungen haben. Hohe Ammonium- und Nitratgehalte im Oberflächengewässer können zu Sauerstoffzehrungen führen. Solche Einleitungen sind somit mit möglichen Auswirkungen auf die Gewässerökologie verbunden.

Die Einleitungen von Grundwasser im Zuge der Erprobungen in oberirdische Gewässer dürfen nach unserer Auffassung zu keinen Gewässerverunreinigungen in dem beschriebenen Ausmaß führen (vgl. Anfrage von Herrn Gloger). Die Schadstofffracht des einzuleitenden Wassers ist so gering zu halten, wie es nach dem Stand der Technik möglich ist.



Dr. Norbert Pranzas